

§ 4 ForstWiAusbV 1998 — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 - 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - 1.2 Berufsbildung,
 - 1.3 Arbeits-, Tarif- und Sozialrecht,
 - 1.4 soziale Beziehungen,
 - 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.6 Umweltschutz;
2. Organisation und Abläufe betrieblicher Arbeit; wirtschaftliche Zusammenhänge,
 - 2.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - 2.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren der Arbeiten,
 - 2.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge;
3. Waldbewirtschaftung, Forstproduktion,
 - 3.1 Begründen und Verjüngen von Waldbeständen,
 - 3.2 Schützen von Waldbeständen,
 - 3.3 Erschließen und Pflegen von Waldbeständen,
 - 3.4 Jagdbetrieb;
4. Naturschutz und Landschaftspflege,
 - 4.1 Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume,
 - 4.2 Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen;
5. Ernte und Aufbereitung von Forsterzeugnissen,
 - 5.1 Ernten von Holz und anderen Forsterzeugnissen,
 - 5.2 Sortieren und Vermessen von Holz,
 - 5.3 Bringen und Lagern von Holz;
6. Forsttechnik,
 - 6.1 Handhaben, Warten und Instandsetzen von Maschinen und Geräten,
 - 6.2 Be- und Verarbeiten von Holz und anderen Werkstoffen.

Zitiervorschlag: § 4 ForstWiAusbV 1998

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ForstWiAusbV%201998/4>